

## ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ UND UMWELTBEWERTUNG

Abteilung I/1



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Wirtschaft - Abteilung III/1  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 13.02.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Ihre Nachricht vom

BMWFW-551.100/0051-III/1/2014  
14.1.2015

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-IL.99.10.1/0005-  
I/1/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Mag. Bösch / 2116  
[martin.boesch@bmlfuw.gv.at](mailto:martin.boesch@bmlfuw.gv.at)

### Stellungnahme des BMLFUW zum Entwurf eines Energieinfrastrukturgesetzes

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) nimmt zum Entwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) über ein *Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur* und der Änderung des *Gaswirtschaftsgesetzes 2011*, GZ BMWFW-551.100/0051-III/1/2014, Stellung:

#### Grundsätzliches:

Als Begleitregelung zur *Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur* (TEN-E VO), ABl. v. 25.4.2013 Nr. 115/39, wirkt der **vorliegende Entwurf** sehr **kompliziert, unklar** und ist in weiten Bereichen **noch lückenhaft**. Der Entwurf legt den Fokus auf das Kapitel III der TEN-E VO: „Organisation des Verfahrens“. Notwendige Regelungen zu den allgemeinen Kapiteln der TEN-E VO, wie beispielsweise das Verfahren zur Auswahl und Nominierung von *Vorhaben von gemeinsamen Interesse* (PCI – *projects of common interest*) für Österreich, sind im Entwurf nicht enthalten. Die **Aufgabenverteilung und der Vollzug** durch die betroffenen Behörden im Genehmigungsverfahren bleiben durch den Entwurf unklar, insbesondere die „Übertragung der Verantwortung“ der Infrastrukturbehörde auf die UVP-Behörde (etwa bzgl. Vorantragsabschnitt, Trassenverordnung etc.). Eine Abgrenzung und klare Aufgabenverteilung zwischen der Koordinationsfunktion der „Infrastrukturbehörde“ und anderen Vollzugsbereichen in anderen Materien, wie zum Beispiel der **Espoo-Kontaktstelle** für grenzüberschreitende UVP-Verfahren beim BMLFUW, fehlt.

Die **Organisation des Genehmigungsverfahrens** im Entwurf stellt eine komplizierte Lösung dar. Die Wahl des sog. *Koordinierten Schemas* mit **Eingriffskompetenzen** gemäß Art. 8 Abs. 3 **lit. b** TEN-E VO bringt einen **nicht erforderlichen Verfassungseingriff** in bestehende Zuständigkeits- und Verwaltungsstrukturen mit sich. Es wird eine eigene Kompetenzdeckungsklausel für den BMWFW im Verfassungsrang vorgesehen – anschließend erfolgt eine „Übertragung“ der Verantwortung der Infrastrukturbehörde an die



UVP-Behörde, die bereits derzeit nach Art. 11 B-VG für UVP-Verfahren zuständig ist. Diese Verfahrensorganisation wird hinsichtlich der berührten **Vollzugsbereiche des BMLFUW** (ForstG 1975, WRG 1959, AWG 2002 und UVP-G 2000) **abgelehnt**.

Mit dem sog. *Kooperationsschema* für das Genehmigungsverfahren (gem. Art. 8 Abs. 3 lit. c TEN-E VO) wäre eine **leichtere Variante mit weniger Eingriffe im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes** (UVP-G 2000) möglich. Das BMLFUW hat bereits in Vorgesprächen mit dem BMWFW zu diesem Entwurf eine generelle UVP-Pflicht für PCI-Vorhaben vorgeschlagen und die Umsetzung für Genehmigungsverfahren (Kapitel III der TEN-E VO) **im Rahmen der bestehenden UVP-Kompetenz nach Art. 11 B-VG** empfohlen. Damit wäre die jeweilige Landesregierung (als UVP-Behörde) für ein PCI zuständig; bei Bundesländer überschreitenden Vorhaben könnte der BMWFW die betroffenen Landesregierungen koordinieren (vgl. § 7 Abs. 3 Entwurf) oder jene Landesregierung mit dem größeren Vorhabenanteil übernimmt die Koordination zwischen den Landesregierungen.

Der BMLFUW verweist diesbezüglich auch auf den **Beschluss der Landesumweltreferenten-Konferenz** vom 6.6.2014, ZI. VSt-7478/2 für einen möglichst gezielten und abgestimmten Gesetzesentwurf, in dem Eingriffe in bestehende Kompetenzen abgelehnt und eine Umsetzung der EU-Infrastrukturverordnung innerhalb des bestehenden UVP-Regimes durch Anpassung der dortigen Bestimmungen gefordert werden.

Für eine solche Umsetzung spricht zudem der **Anwendungsbereich**: Von den derzeit 17 österreichischen PCI-Vorhaben der Unionsliste unterliegen nach erster Bewertung des BMLFUW **16 Vorhaben dem UVP-G 2000**.<sup>1</sup> Das in den Erläuterungen gegen ein Artikelgesetz vorgebrachte Argument, es könnten auch Änderungen oder Ersatzneubauten als PCI ohne UVP-Pflicht in Frage kommen, ist nicht einleuchtend, da der vorliegende Entwurf ebenfalls keine Sonderregelungen für Änderungen enthält und solche Ersatzneubauten ohnehin oft auch UVP-pflichtige Neuvorhaben darstellen.<sup>2</sup>

Die „umfassende Entscheidung“ nach Art. 8 Abs. 3 TEN-E VO ist daher am leichtesten über das bestehende konzentrierte Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 realisierbar.

⇒ Das **BMLFUW schlägt** daher ein **eigenes Bundesgesetz** als Begleitregelung **für die allgemeinen Teile** der TEN-E VO **sowie die Novellierung des UVP-G 2000** zur Umsetzung speziell **für das Kapitel III** der TEN-E VO vor!

## **Zu Art. 1 – Bundesgesetz über die Schaffung einer transeurop. Energieinfrastruktur**

### **Zu § 1 – Verfassungsbestimmung:**

Diese Kompetenzgrundlage scheint **verfassungswidrig**, da sie dem Determinierungsverbot bzw. dem Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG widerspricht. Die Generalklausel stellt keinen Bezug zu einem abgrenzbaren Vollziehungsbereich oder zur TEN-E VO dar, sondern ermöglicht dem (einfachen) Gesetzgeber innerhalb des „Bundesgesetzes über die Schaffung

<sup>1</sup> Einzig für die Verbindungsleitung Nr. 1.2.1. zwischen St. Peter und der Isar ist aufgrund der unzureichenden Beschreibung nicht mit Sicherheit eine UVP durchzuführen (aber dennoch möglich).

<sup>2</sup> Vgl. Bescheid der OÖ LReg. v. 7.10.2013, ZI. UR-2013-243487/33-St/Ss: Für Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einer bestehenden 220 kV-Freileitung unter Beibehaltung der Spannungsebene, der Maststandorte und der Trasse ist keine UVP-Pflicht gegeben; die Änderung der Spannungsebene (z. B. 380 kV), des Trassenverlaufs etc. wäre hingegen als Neuerrichtung einer elektrischen Leitungsanlage (aliud) zu werten und ggfs. UVP-pflichtig.

einer transeuropäischen Energieinfrastruktur“ jegliche Änderungen universell mit Durchbrechung der bestehenden Kompetenzverteilung vorzunehmen.

Es ist darüber hinaus unklar, **weshalb** in § 1 auch die **Möglichkeit**, Angelegenheiten in **unmittelbarer Bundesverwaltung** zu erledigen, eröffnet wird. Die Erläuterungen begründen diese Verfassungsbestimmung zugunsten des Bundes damit, dass nicht in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen „umgesetzt“ werden müsse. Die Notwendigkeit zur Änderung des Vollzugs für Bereiche, die derzeit mittelbar von den Ländern getätigt werden (z. B. Wasserrecht), bzw. wie im vorliegenden Entwurf von dieser Möglichkeit (z. B. § 10 Genehmigungsabschnitt) Gebrauch gemacht wird, ist unklar.

Zur grundsätzlich **Eingriffsmöglichkeit in materiellrechtliche Regelungen bestehender Genehmigungsregime** (WRG, ForstG, Naturschutz etc.) wird auf die Kritik zu § 6 verwiesen.

Eine Begleitregelung zum Genehmigungsverfahren **im Rahmen** der **bestehenden Kompetenz nach Art. 11 B-VG** über das UVP-G 2000 wäre **einfacher**, ohne Eingriffe in bestehende Kompetenzen und ohne Änderung des Vollzugs, möglich.

### Zu § 3 – Ziel des Gesetzes:

Das BMLFUW ist der Ansicht, dass Begleitregelungen nur insoweit erforderlich sind, als sich diesbezüglich keine Vorgaben in der TEN-E VO finden bzw. nationale Verfahren eine nähere Ausgestaltung notwendig machen. Wie im Folgenden noch darzustellen sein wird, werden im Entwurf **unnötige Wiedergaben der TEN-E VO** vorgenommen, hingegen **national notwendige Begleitregelungen unterlassen**.

Der Zielkatalog in § 3 ist in dieser Hinsicht legislatisch unnötig und kann allgemein auf die TEN-E VO und auf deren Erwägungsgründe verwiesen werden. Sollten dennoch Ziele im Gesetz genannt werden, wären nationale Aspekte aufzuzählen: Innerstaatliche Begleitregelungen insbesondere für das Genehmigungsverfahren für PCI, Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung, Verfahren zur Mitteilung von nationalen PCI im Rahmen der Erstellung der Unionsliste etc.

Nationale Zielbestimmungen könnten auch eine Grundlage für die Ermessensentscheidungen nach § 8 Z 2 des Entwurfs bieten (vgl. Kritik zu § 8 Z 2 unten).

In § 3 Z 4 lit. d ist wohl nicht der „Endenergieverbrauch“ gemeint (eine Darstellung auf Basis des Endenergieverbrauchs ist unüblich), sondern vielmehr der Anteil erneuerbarer Energieträger am „**Bruttoendenergieverbrauch**“ gemäß der Erneuerbaren-RL 2009/28/EG.

### Zu § 4 – Begriffsbestimmungen:

Der BMWFW hat sich der Europäischen Kommission bereits im November 2013 als „**zuständige nationale Behörde**“ i. S. Art. 8 Abs. 1 TEN-E VO nominiert.

In § 4 Abs. 1 Z 1 findet sich eine Legaldefinition der „**Infrastrukturbehörde**“ als:

- Bundesbehörde, die gemäß Art. 8 TEN-E VO für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens für PCI verantwortlich ist **bzw.**
- diejenige Behörde, auf die diese Aufgaben übertragen wurden (bei UVP-Vorhaben)

Damit werden **Aufgaben** der „zuständigen nationalen Behörde“ gemäß Art. 8 Abs. 1 TEN-E VO (= BMWFW) und Aufgaben nach Kap. III der TEN-E VO der/den Genehmigungsbehörde(n) in der sog. „Infrastrukturbehörde“ **vermischt**.

Zur Umsetzung der TEN-E VO ist klar zwischen **allgemeinen Pflichten bzw. Koordinationsaufgaben** des BMWFW (Berichtspflichten, Koordinierungsaufgaben, nationale und europaweite Kommunikation etc.) als gemeldete „zuständige nationale Behörde“ und jenen spezifischen **Aufgaben nach Kapitel III** TEN-E VO, die von der/den Genehmigungsbehörde(n) wahrgenommen werden, zu **unterscheiden!** Der Entwurf führt diese Bereiche der verschiedenen Kapitel und Verfahrensebenen zusammen, was für die Aufgabenverteilung der „Infrastrukturbehörde(n)“ zu Abgrenzungsfragen führt (vgl. zu §§ 7 und 8 unten). Eine **klare Trennung ist für einen praktikablen Vollzug unbedingt notwendig** (vgl. dbzgl. zu den verfassungsrechtlichen Bedenken die Kritik zu § 8).

#### **Zu § 6:**

Gemäß den Erläuterungen garantiere die Begleitregelung eine „materielle Derogation“. In Hinblick auf mögliche künftige Regelungen („*soweit dieses Bundesgesetz keine Regelungen enthält*“) scheint § 6 in Verbindung mit dem sehr unbestimmten § 1 verfassungsrechtlich äußerst bedenklich. Der vorliegende Entwurf bietet ohne weiteres auch die **Möglichkeit materiellrechtliche Änderungen bestehender Genehmigungsregime** (WRG, ForstG, Naturschutz etc.) **vorzunehmen**. Dies **wird abgelehnt**.

Die Erläuterungen sprechen davon, dass mit dem Begleitgesetz ein einheitlicher Regelungsstandard für den Vorantragsabschnitt geschaffen wird; inhaltlich führt dies dahingehend zu Rechtsunsicherheit, wieweit andere Regelungen vor der Vorantragstellung „unberührt bleiben“ z. B. die Befassung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes gem. § 55 Abs. 3 WRG 1959.

In den Erläuterungen zu § 6 fehlt in der Aufzählung der betroffenen Materiegesetze das AWG 2002 und das ForstG 1975.

Der letzte Absatz der Erläuterungen zu § 6 bezieht sich auf die Trassenverordnung und gehört inhaltlich zu den Ausführungen für § 12.

#### **Zu § 7 Abs. 1 – Zuständige Infrastrukturbehörde:**

Wie bereits zu § 4 angemerkt, ist grundsätzlich der BMWFW Infrastrukturbehörde im Sinne der zuständigen Behörde nach Art. 8 Abs. 1 TEN-E VO. Ebenfalls als Infrastrukturbehörde, im Sinne von Genehmigungsbehörde für Kapitel III der TEN-E VO, werden die UVP-Behörden bezeichnet. Diese Vermischung führt zu Problemen bei der Aufgabenverteilung zwischen den unterschiedlichen Aufgabenbereichen dieser beiden Infrastrukturbehörden (vgl. zu §§ 4 und 8 des Entwurfs). Eine klare Abgrenzung zur Unterscheidung ist notwendig.

#### **Zu § 7 Abs. 2 und 3:**

Bei **UVP-Vorhaben** ist eine **Delegation** der „Verantwortung der Infrastrukturbehörde“ an die UVP-Behörde vorgesehen. Dass es sich um eine Delegation handelt, ist nur aus § 7 Abs. 2 (arg. „*übertragen*“) sowie aus den Erläuterungen zu § 8 Z 2 Nr. 2 zu entnehmen. Dies muss klargestellt werden!

Weshalb die **Konstruktion mittels Delegation** vom BMWFW an die UVP-Behörde im Entwurf vorgesehen wird, ist nicht nachvollziehbar. Die UVP-Behörde kann auch **ohne Zwischenschritt der Delegation** für das Genehmigungsverfahren zuständig gemacht werden (vgl. § 7 Abs. 3 Entwurf). Durch das bestehende konzentrierte Genehmigungs-

verfahren nach dem UVP-G 2000 erlassen die Landesregierungen als UVP-Behörden bereits eine „umfassende Entscheidung“ im Sinne des Art. 8 Abs. 3 TEN-E VO. Eine Delegation führt zu rechtlich unnötigen Problemen, wie zum Beispiel ob eine Delegation des BMWFW per Gesetz obligatorisch oder nur im Einzelfall an UVP-Behörden erfolgt.

**Die weitere Rolle des BMWFW** nach einer Delegation an die UVP-Behörde gemäß § 7 Abs. 2 oder die Aufgaben des BMWFW bei seiner **Koordinationsfunktion** für mehrere UVP-Behörden gemäß § 7 Abs. 3 **bleibt unklar**. Wie erfolgt die Koordination und was umfasst sie?

Art. 8 Abs. 2 der TEN-E VO sieht die Möglichkeit der „Übertragung“ der Aufgaben für ein Vorhaben bzw. für eine bestimmte Kategorie von Vorhaben auch auf andere Behörden vor. Für nicht UVP-pflichtigen **Wasserkraftanlagen** wäre dafür die Verantwortung der zuständigen **Wasserrechtsbehörde vorzusehen**; bei Vorhaben die zwei oder mehrere Bundesländer betreffen, sollte der BMLFUW zuständig sein. Da für die Bewilligung von Wasserkraftanlagen auf Bundesebene das WRG 1959 die zentralen Bestimmungen enthält, ist es vor dem Hintergrund der von den Behörden in dieser Phase durchzuführenden Aufgaben (Beratung des Projektwerbers betreffend Vollständigkeit der Projektunterlagen) eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, eine dritte in der Materie nicht befassete Behörde mit dieser Aufgabe zu betrauen, welche wiederum die Wasserrechtsbehörden zu koordinieren hätte (s. § 9 Abs. 4).

Auch im Hinblick auf § 10 Abs. 2 ist ein Übergang der Entscheidungspflicht in Wasserkraftangelegenheiten an den BMWFW als materienfremde Behörde, aufgrund **des fehlenden Knowhow in der Bewilligung von Wasserkraftanlagen** bedenklich und wird abgelehnt (Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken vgl. die Kritik zu § 10 Abs. 2 unten).

#### **Zu § 8 – Aufgaben der Infrastrukturbehörde:**

Im Entwurf gibt es **keine klare Darlegung der Aufgaben in § 8**. Dieser verweist nur sehr allgemein auf die TEN-E VO. Zuständig für diese Aufgaben ist grundsätzlich die der Kommission gemeldete „zuständige nationale Behörde“. Gemäß § 8 ist dies die „Infrastrukturbehörde“ gemäß der Legaldefinition in § 4 und der Regelung in § 7. **Wann welche „Infrastrukturbehörde“** (BMWFW oder LReg. als UVP-Behörde nach § 7) **wofür tätig** wird, ist daraus aber nicht ersichtlich.

Die in § 8 Z 1 des Entwurfs pauschal als die „*der Infrastrukturbehörde übertragenen Pflichten*“ formulierten Aufgabenbereiche, stellen in Wahrheit vielfältige **Tätigkeiten unterschiedlichster Behörden** dar. Spätestens der Aufgabenkatalog in den Erläuterungen zeigt diese **Vermischung von TEN-E-Aufgaben**. Untersucht man daher in den Erläuterungen zu § 8 den Aufgabenkatalog etwas genauer, ergibt sich folgendes Bild:

- Z 1-3: Jährliche Berichtspflichten an die regionalen Gruppen, Auswahl des Europäischen Koordinators und Zusammenarbeit bei Verfahrensschwierigkeiten sind Aufgaben der zuständigen Behörde = BMWFW
- Z 4: Zügige Bearbeitung der Unterlagen/Anträge sind Aufgaben aller Behörden aber insb. der Genehmigungsbehörde(n) – meist UVP-Behörde
- Z 5: Maßnahmen für effiziente Zusammenarbeit und Koordinierung bei Verfahren in zwei oder mehr Mitgliedstaaten sind Aufgaben der Genehmigungsbehörden, tlw. der zuständigen Behörde i. S. TEN-E VO; bei UVP-Verfahren ist die **Espoo-Kontaktstelle des BMLFUW zuständig**.
- Z 6: Ausarbeitung des Verfahrenshandbuchs ist Aufgabe des BMWFW

- Z 7-8: Öffentlichkeitsbeteiligung ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde(n) – meist UVP-Behörde
- Z 9: Informationsaustausch bei grenzüberschreitenden UVP-Verfahren ist dezidiert Aufgabe der **Espoo-Kontaktstelle des BMLFUW** im Rahmen der Espoo-Konvention; ein Verweis findet sich im Erwägungsgrund 31 zur TEN-E VO
- Z 10: Kooperation und Berichtswesen mit regionalen Gruppen ist Aufgabe des BMWFW
- Z 11-12: Festlegung des Untersuchungsrahmens, der Antragsunterlagen und des Verfahrensplanes, Zusammenarbeit mit dem Vorhabensträger sind Aufgaben der Genehmigungsbehörde(n) – meist UVP-Behörde
- Z 13: Ausarbeitung des Verfahrensplanes mit Nachbarstaaten ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde(n) – meist UVP-Behörde
- Z 14: Verbesserungsauftrag an Projektträger ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde(n) – meist UVP-Behörde

Ebenso sind die in § 8 Z 2 des Entwurfs als „*Wahrnehmung des [...] der Infrastrukturbehörde übertragenen Ermessens [...]*“ bezeichneten Aufgabengebiete äußerst vielfältig und bedürfen einer Klarstellung. Aus den Erläuterungen zu § 8 Z 2 folgt:

- Z 1: Benennung einer dritten Partei für den Bau/Finanzierung eines PCI bei Verzögerungen gegenüber dem Durchführungsplan betrifft wohl den BMWFW
- Z 2: Allfällige Delegation und Festlegung von Fristen gemäß Art. 8 Abs. 2 TEN-E VO ist ohne die nationale Begleitregelung gar nicht möglich. Die Wahl des Schemas erfolgt mit dem Umsetzungsgesetz und obliegt damit nicht mehr der Infrastrukturbehörde!
- Z 3: Übertragung der Verantwortung der Infrastrukturbehörde für ein PCI oder für PCI-Kategorien auf eine andere Behörde im Sinne des Art. 8 Abs. 2 TEN-E VO erfolgt bereits durch § 7. Ist hier an eine weitere Delegation durch BMWFW oder UVP-Behörde gedacht?
- Z 4: Das zuvor kritisierte gilt ebenso für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Art. 8 Abs. 3 TEN-E VO. Regelungen zum Schema und seiner Umsetzung trifft bereits das Gesetz.
- Z 5: Fristverlängerung der zuständigen Behörde gem. TEN-E VO betrifft wohl BMWFW
- Z 6: Berichtswesen zu Kosten-Nutzen-Analysen gegenüber der „Agentur“ betrifft den BMWFW

Dieses breite **Aufgabenspektrum** erfasst damit **nicht nur Kapitel III** der TEN-E VO zu den Genehmigungsverfahren und kann damit nicht pauschal einer sog. „Infrastrukturbehörde“ zugewiesen werden! Es sind **unterschiedliche Zuständigkeiten, Ebenen und Vollzugsbereiche** betroffen, die der Entwurf aber offensichtlich offen lässt oder nicht regelt. Der Entwurf scheint damit insoweit verfassungsrechtlich bedenklich, da die unklaren Vollzugszuständigkeiten dem verfassungsrechtlich gewährleisteten **Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter** widersprechen!

### **Zu § 9 Abs. 1 – 3:**

Dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, **wer Behörde im Vorantragsabschnitt ist**. Koordiniert hier der BMWFW den Vorantragsabschnitt (mit den Materienbehörden bzw. UVP-Behörde[n]) oder übernimmt die Landesregierung als Infrastrukturbehörde in UVP-Verfahren selbst den Vorantragsabschnitt?

Auch die Erläuterung zu § 9 geben dazu keinen Anhaltspunkt; diese sprechen vielmehr davon, dass der Vorantragsabschnitt „*von der `zuständigen Behörde´ i. S. d. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (Infrastrukturbehörde)*“ durchzuführen ist. Demnach würde also der BMWFW den

Vorantragsabschnitt machen, da dieser als „zuständige nationale Behörde benannt wurde (vgl. auch Hintergrund und Ziel des Gesetzesentwurfs). An anderer Stelle in den Erläuterung zu § 7 findet sich der gegenteilige Hinweis: „*Vorantragsabschnitt und formaler Genehmigungsabschnitt sind von der UVP-Behörde jeweils für das betreffende Bundesland durchzuführen.*“

#### **Zu § 9 Abs. 4:**

Der Verweis in § 9 Abs. 4 des Entwurfs, dass im UVP-Verfahren mitwirkende Behörden in die Stellungnahme einbezogen werden, ist verwirrend. Diese Beziehung der mitwirkenden Behörden wird im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 2 UVP-G ohnehin gewährleistet; die Funktion und Stellung der mitwirkenden Behörden im konzentrierten UVP-Verfahren ist aber eine gänzlich andere, als zwischen BMWFV und genehmigenden Materienbehörden im herkömmlichen Verwaltungsverfahren.

Es sollten nicht Teilbereiche des UVP-G 2000 parallel in den Entwurf übernommen, sondern in einer TEN-E Begleitregelung das bestehende **UVP-Verfahren unmittelbar** angewendet werden (vgl. die materielle Derogation gemäß § 6 des Entwurfs sowie die Stellungnahme zu § 10 unten).

Unklar sind bei § 9 Abs. 4 und § 9 Abs. 7 hinsichtlich der vorzulegenden **Unterlagen der notwendigen Konkretisierungsgrad sowie der Prüfumfang** hinsichtlich der berührten Interessen (z. B. § 105 WRG) durch die betroffenen bzw. mitwirkenden Behörden, da erst ein sehr grobes Konzept/Grobprojekt in diesem Stadium erwartet werden kann. Dies vor allem auch im Hinblick auf den „Genehmigungsantrag für die weiteren Verwaltungsverfahren“ (§ 10 Abs. 1).

Nach § 9 Abs. 4 des Entwurfs (Antrag für Vorantragsabschnitt) wird der Antrag schriftlich „bestätigt oder abgelehnt“. Diese **Diktion ist missverständlich**, da in § 9 Abs. 8 (Antrag für Genehmigungsabschnitt) die gleiche Formulierung ausdrücklich mit einer konstitutiven Wirkung durch Bescheid verbunden wird. Aus den Erläuterungen zu § 9 lässt sich nach Ansicht des BMLFUW schließen, dass mit § 9 Abs. 4 eine reine Verfahrensordnung einhergehen soll. Eine **Klarstellung über Umfang und Rechtsqualität** der Bestätigung/Ablehnung in § 9 Abs. 4 ist notwendig.

#### **Zu § 9 Abs. 5:**

Nach Ansicht des BMLFUW sind in der Bestimmung auch dezidiert die **UmweltanwältInnen anzuführen** oder wäre dies jedenfalls in den Erläuterungen sicherzustellen.

#### **Zu § 9 Abs. 6:**

Die Ausgestaltung der öffentlichen Erörterung im Entwurf gemäß Art. 9 Abs. 4 TEN-E VO **vermischt private Tätigkeiten des Projektwerbers** (Vorhabensträger hat öffentliche Erörterung durchzuführen) **mit hoheitlichen Behördentätigkeiten**. Durch eine Projektvorstellung des Vorhabensträgers und die vorangehenden behördlichen Amtshandlungen mit Kundmachung, öffentlichem Anschlag an der Amtstafel, Aufnahme einer Niederschrift (nach AVG?), den Fragen der Öffentlichkeit an Behörde und Projektträger etc., wird ein zweifelhaftes Nahverhältnis in der Öffentlichkeit suggeriert. Die öffentliche Anhörung sollte entweder als private Veranstaltung des Vorhabensträgers oder als öffentliche Erörterung der Behörde (gemäß § 44c AVG) vorgesehen werden.

Im Entwurf **fehlt** bzgl. der **Alternativenauswahl** eine **Begleitregelung** zu Art. 9 Abs. 4 TEN-E VO, wie im Verfahren die Feststellung bzgl. bester geeigneter Standort/Trasse erfolgt (vgl. am Ende der Stellungnahme zu fehlenden Regelungen im Entwurf).

#### **Zu § 9 Abs. 7:**

Laut Entwurf teilt die Infrastrukturbehörde für UVP-pflichtige Verfahren – gegebenenfalls nach Abstimmung mit den betroffenen UVP-Behörden – überdies mit, ob das UVE-Konzept den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die **UVP-Behörde ist aber selbst Infrastrukturbehörde** (§ 7 Abs. 2). Übernimmt der BMWFW als Infrastrukturbehörde die Koordination des Vorantragsabschnittes (vgl. Anmerkung zu § 9 Abs. 1-3 oben) oder wird hier der Sonderfall des § 7 Abs. 3 (zwei UVP-Behörden koordiniert durch BMWFW) angesprochen?

Die Idee des Vorantragsabschnittes (Orientierung des Projektträgers, abgestimmte Projekts- und UVE-Ausarbeitung etc.) findet sich auch in § 4 UVP-G 2000. Das BMLFUW ist der Ansicht, dass im Vorantragsabschnitt das Grobprojekt des Vorhabens noch keine eindeutige Mitteilung (arg. „teilt die Infrastrukturbehörde mit“) erlaubt, welche Unterlagen den Genehmigungsanträgen beizulegen sind (vgl. Kritik zu § 7 Abs. 4). Vielmehr ist eine erste Orientierung möglich, welche Fachbereiche, Themengebiete und in Teilbereichen auch welches Anforderungsniveau im Genehmigungsverfahren zu erwarten sein wird. Die vergleichbare Regelung im UVP-G 2000 wählt diesbezüglich eine viel vorsichtigeren Diktion: Die UVP-Behörde nimmt dabei zum Konzept lediglich „Stellung“ und „zeigt offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des Konzeptes auf“. Der Entwurf sollte sich am UVP-G orientieren (oder besser zur direkten Anwendung des UVP-Vorverfahren vgl. unten die Kritik zu § 10 Abs. 3).

#### **Zu § 9 Abs. 8:**

Es wird nach einer Art Vollständigkeitskontrolle der Antragsunterlagen vorgesehen, dass die Infrastrukturbehörde die Einreichung der Antragsunterlagen mit Bescheid bestätigt oder abgelehnt wird. Dem BMLFUW ist die **Notwendigkeit** und der **Charakter des Bescheids** (Feststellungsbescheid) **nicht nachvollziehbar**. Worüber spricht ein solcher Bescheid ab? Wer ist beschwerdelegitimiert (Mehrparteienverfahren: mitwirkende Behörden, Legalparteien, Verfahrensparteien etc.)? An welches Verwaltungsgericht richtet sich eine Beschwerde?

#### **Zu § 10 Abs. 1:**

Die unklare Abgrenzung der verschiedenen Aufgabengebiete der Behörde(n) wurde vom BMLFUW bereits mehrfach kritisiert. Es bleibt auch hier offen, **was** die **Koordinationsverpflichtung** der Infrastrukturbehörde **umfasst** (vgl. bereits zu § 8 Aufgaben der Infrastrukturbehörde).

#### **Zu § 10 Abs. 2:**

Diese Bestimmung setzt für das Genehmigungsverfahren das sog. **Koordinierte Schema** gemäß Art. 8 Abs. 3 **lit. b** TEN-E VO um. Damit sind **unnötige Eingriffe** in bestehende Verwaltungsstrukturen verbunden. Dieses gewählte Schema der TEN-E VO sieht im Entwurf vor, dass bei Verzögerungen der Einzelverfahren der Projektwerber einen **Zuständigkeitsübergang** auf die Infrastrukturbehörde beantragen kann.



Damit widerspricht der Entwurf dem neuen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit, da **Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG** im Säumnisfall bei Verwaltungsverfahren eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorsieht.

Auch in Wasserkraftangelegenheiten ist ein möglicher Übergang der Entscheidungspflicht an den BMWFW als materienfremde Behörde verfassungsrechtlich bedenklich. Für solche Anlagen kann Bewilligungsbehörde auch der BMLFUW sein kann. Eine **Devolution** von **einem Minister** (Oberstes Organ) **auf einen anderen Minister**, entsprechend der vorliegenden Systematik des Entwurfs, ist **verfassungswidrig**.

Demgegenüber wäre aber mit dem sog. **Kooperationsschema** (gem. Art. 8 Abs. 3 lit. c TEN-E VO) für das Genehmigungsverfahren eine **Variante ohne eine solche Devolution möglich**: Darin werden lediglich Koordinationsmöglichkeiten aber keine Vornahme von Ersatzentscheidungen durch die Infrastrukturbehörde vorgesehen.

Die Erläuterungen im Entwurf geben keine Auskunft darüber, wieso gerade das „Koordinierte Schema lit. b)“ mit Übergang der Zuständigkeit auf die „zuständige Behörde“ (BMWFW) gewählt wird. Die Erläuterungen zum Entwurf führen dazu aus, dass „*die Mehrzahl der Vorhaben [...] einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sein*“ wird. Dies stellt gerade keine Begründung für das Koordinierte Schema gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b TEN E VO dar, sondern ist vielmehr ein Argument für ein **Artikelgesetz**, das **Kapitel III** der TEN-E VO in das bestehende **UVP-G 2000 implementiert**. Auch die TEN-E VO sieht einen engen Konnex zwischen dem Kapitel III und der UVP (vgl. Art. 7 Abs. 4 und 5 und dbzgl. Leitfaden der Kommission<sup>3</sup>).

In Verbindung mit dem „**Schema lit. c)**“ des Art. 8 TEN-E VO würde ein solches Artikelgesetz eine harmonische Umsetzung ohne Eingriffe in Vollzugsbereiche ermöglichen (vgl. am Beginn der Stellungnahme in den grundsätzlichen Anmerkungen). Für die **Vollzugsbereiche des BMLFUW** (ForstG 1975, WRG 1959, AWG 2002 und UVP-G 2000) wird jedenfalls eine solche **Umsetzung mit unnötigen Eingriffen** für eine mögliche Devolution **abgelehnt**.

Der Entwurf macht insoweit auch **keinen Sinn**, als die **UVP-Behörde selbst Infrastrukturbehörde** ist (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 3 Entwurf). Wenn Verzögerungen bei UVP-Vorhaben eintreten, ist ein Antrag nach § 10 Abs. 2 des Projektwerbers auf **Devolution** ex lege daher gar **nicht möglich** (da ja die UVP-Behörde auch Infrastrukturbehörde ist). Weil die Mehrzahl der PCI einer UVP-Pflicht unterfallen (wie die Erläuterungen ja selbst darlegen), stellt sich daher umso mehr die Frage, wieso gerade **Schema-b** für das Genehmigungsverfahren gewählt wurde, wenn es überwiegend **nicht zur Anwendung** gelangt.

Das BMLFUW sieht in der vorgeschlagenen Umsetzung keine Vorteile gegenüber einer Umsetzung ohne Eingriffe. Auftretende Schwierigkeiten in Genehmigungsverfahren sollten nicht durch einen Zuständigkeitsübergang, sondern durch eine geeignete Koordination zwischen den Behörden gelöst werden. Dies wird auch durch das Kooperationsschema gem. Art. 8 Abs. 3 lit. c TEN-E VO ermöglicht.

### **Zu § 10 Abs. 3:**

Dieser Absatz gehört systematisch zum Vorantragsabschnitt und sollte zu § 9 transferiert werden.

---

<sup>3</sup> Kommission (2013): Streamlining environmental assessment procedures for energy infrastructure Projects of Common Interest (PCIs), [http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/PCI\\_guidance.pdf](http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/PCI_guidance.pdf).

Wie bereits angemerkt, wäre eine direkte Anwendung der Bestimmungen aus dem UVP-G 2000 sinnvoller, als die teilweise parallele Übernahme von einzelnen Bestimmungen aus dem UVP-G in das Energieinfrastrukturgesetz (vgl. zu § 9 Abs. 4 oben). Anstatt den § 4 UVP-G generell auszuschließen – und inhaltlich § 4 Abs. 2 und 3 UVP-G wiederum in die Begleitregelung zu übernehmen – wäre es sinnvoller nur § 4 **Abs. 1** UVP-G (fakultativer Charakter des UVP-Vorverfahrens) auszuschließen.

#### **Zu § 12 Abs. 1:**

Die **Infrastrukturbehörde** kann gem. § 12 des Entwurfs zur Sicherung der Trasse eine Verordnung erlassen. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist Infrastrukturbehörde die UVP-Behörde (vgl. § 7 Abs. 2). Eine solche Trassenverordnung sollte wohl eher Aufgabe der „zuständigen Behörde“ (BMWFV) sein und dem Genehmigungsverfahren zugrunde liegen. Dies wäre klarzustellen.

#### **Zu § 12 Abs. 5:**

Eine Ausweitung der Eingriffs- und Zwangsrechte (arg. „für sämtliche für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens erforderliche Maßnahmen und Anlagen“) der Materien Gesetze scheint nicht schlüssig. Wenn notwendig, sollte das Infrastrukturgesetz selbst eine solche Grundlage schaffen und nicht durch einen Querverweis etwaige bestehende Bestimmungen ausweiten.

Nach Ansicht des BMLFUW ist eine solche **Generalenteignungsklausel zudem überschießend**, da sie für sämtliche für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Maßnahmen und Anlagen (z. B. Enteignung für „Ausgleichsmaßnahmen“) zulässig sein soll. Die Erläuterungen (unsystematischerweise in § 6) verweisen auf eine angeblich gleichartige Bestimmung in § 145b Abs. 6 Luftfahrtgesetz, die mit BGBl. I Nr. 77/2012 geschaffen wurde. Diese Bestimmung des § 145b Abs. 6 LFG umfasst **keine Enteignung für Ausgleichsmaßnahmen**. Dem BMLFUW ist eine Diskussion über die Reichweite der Enteignungsbestimmung von § 145b Abs. 6 LFG bekannt (mit BGBl. I Nr. 77/2012 wurde auch eine UVP-G Novelle erlassen). Eine Enteignung für Ausgleichsmaßnahmen wurde aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken damals nicht aufgenommen (aber diskutiert) und scheint nach wie vor auch im Rahmen dieses Entwurfs **verfassungswidrig**.

#### **Zu § 13:**

Dem BMLFUW ist die **Rolle eines nationalen Koordinators unklar**, da die Aufgabe der Koordination gem. Art. 8 Abs. 1 TEN-E VO grundsätzlich die national zuständige Behörde (= BMWFV) ausübt. Eine zusätzliche Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen als nationalen Koordinator bringt unnötige Verfahrenskosten mit sich.

Der Entwurf lässt zudem die grundlegendsten **Anforderungen** an einen solchen Koordinator bzw. das **Bestellungsverfahren** vermissen (vgl. demgegenüber zumindest in Ansätzen Art. 6 Abs. 2-5 TEN-E VO).

#### **Zu § 14:**

Es stellt sich für manche Bestimmungen im Entwurf die Frage nach dem **Verhältnis zu AVG-Bestimmungen**. Als Beispiel sei § 14 Abs. 1 Z 14 des Entwurfs im Verhältnis mit § 13 Abs. 3 AVG genannt, wonach eine Behörde bei Mängeln in den Unterlagen einen

Verbesserungsauftrag erteilt. Wird dieser Mangel nicht fristgerecht behoben, ist der Antrag von der Behörde zurückzuweisen. Im Entwurf wird der Projektträger hingegen für unvollständige oder qualitativ schlechte Unterlagen bestraft.

### **Zu § 15 Abs. 1 – Übergangsbestimmungen:**

Für Vorhaben mit Einreichung ab dem 16.11.2013 bis zum Inkrafttreten des Energieinfrastrukturgesetzes **fehlen Übergangsbestimmungen**. Würde beispielsweise noch vor Inkrafttreten des Energieinfrastrukturgesetzes ein UVP-Vorhaben bei der Landesregierung eingereicht und als PCI unter das neue Regime fallen, müsste es dann gemäß § 9 des Entwurfs „zurück an den Start“ und den Vorantragsabschnitt beantragen?

### **Zu § 15 Abs. 2:**

Diese Bestimmung sieht eine **Ausweitung des Anwendungsbereichs** der TEN-E VO auf Vorhaben vor, obwohl diese nicht mehr PCI-Status haben. Wenn Verfahren in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium sind, mag die Beibehaltung des Genehmigungsverfahrens und Regimes gerechtfertigt sein. Die öffentliche Erörterung im Vorantragsabschnitt rechtfertigt diese Beibehaltung des TEN-E Regimes jedenfalls nicht (§ 15 Abs. 2 Z 2)! In dieser allgemeinen Ausprägung widerspricht die Bestimmung aber jedenfalls Art. 5 Abs. 9 TEN-E VO: *„Vorhaben, die sich nicht mehr auf der Unionsliste befinden, verlieren alle Rechte und Pflichten, die mit dem Status als Vorhaben von gemeinsamem Interesse verbunden sind und sich aus dieser Verordnung ergeben.“*

### **Zu § 17:**

Für die Vollziehung der Bestimmungen durch den BMFWF in der Z 3 muss eine Einschränkung durch den Zusatz: *„soweit sie dem Bund zukommt“* – die UVP-Behörden sind gemäß Art. 11 B-VG in Landesvollziehung tätig – ergänzt werden.

### **Fehlende Regelungen im Entwurf**

Im vorliegenden Entwurf fehlen nach Ansicht des BMLFUW einige zentrale Bereiche, die über das Kapitel III TEN-E VO hinausgehen bzw. das Genehmigungsverfahren ergänzen.

**Nationales Verfahren für Unionsliste: Grundlage der TEN-E VO** sowie der gesetzlichen Begleitregelung ist die sog. Unionsliste mit Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI). Aufgrund der Wichtigkeit und den Folgewirkungen durch ein eigenes Genehmigungsregime wäre auch die **nationale (Vor)Auswahl** zur Aufnahme möglicher Projekte in die **Unionsliste gesetzlich in der Begleitregelung zu regeln**. Das Verfahren sollte möglichst transparent und objektiv gestaltet (vgl. Art. 4 Abs. 4 TEN-E VO) und in einem breiten Kontext diskutiert werden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Liste ja den Anspruch erhebt, dass bei der Aufnahme eines Projekts in die Unionsliste neben primär energiewirtschaftlichen Gründen (Versorgungssicherheit, Marktintegration) auch Nachhaltigkeitserwägungen ausschlaggebend sind (vgl. Kriterien in Art. 4 TEN-E VO). Dementsprechend sollte im Gesetz klar geregelt werden, wie die innerösterreichische Identifizierung von PCI abläuft und eine breite Einbindung aller Stakeholder sichergestellt wird. Verwiesen wird diesbezüglich auf die Regeln für regionale Gruppen in Anhang III Z 5: *„Jede Gruppe hört die Organisationen, die die relevanten betroffenen Kreise vertreten, und, falls dies als zweckdienlich erachtet wird, die betroffenen Kreise direkt an, darunter Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten, Verbraucher und Umweltschutzorganisationen. Die Gruppe kann Anhörungen organisieren, wenn dies für die Durchführung ihrer Aufgaben relevant ist.“*

Die **fehlende Einbindung des BMLFUW** wurde in der Phase für die erste Unionsliste bereits kritisiert. Eine Information erfolgte erst kurz vor Beschlussfassung informell auf Anfrage des BMLFUW. Derzeit wird die zweite Unionsliste erstellt und es ist weiterhin **keine Einbindung des BMLFUW gegeben!** Das BMLFUW verweist neben diesem Mangel diesbezüglich auch auf den in der 27. Sitzung (27. Jänner 2014) gefassten **Beschluss im Umweltrat** gem. § 25 UVP-G 2000, mit dem Ersuchen zur Einbindung und Information des BMLFUW über die Umsetzung der TEN-E VO, insbesondere in die Erarbeitung des nach Art. 9 der VO vorgesehenen Handbuches.

**Öffentlichkeitsbeteiligung:** Die TEN-E VO zielt auf ein hohes Maß an Öffentlichkeitsbeteiligung ab. ErwG 30 nennt: *„Obwohl es etablierte Standards für die Beteiligung der Öffentlichkeit an ökologischen Entscheidungsfindungsverfahren gibt, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um für alle relevanten Angelegenheiten im Genehmigungsverfahren für Vorhaben von gemeinsamem Interesse die höchstmöglichen Standards in Bezug auf Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.“* Im Entwurf sind keine Mechanismen, die über die reine Wiedergabe der VO hinausgehen, vorgesehen. Insbesondere bei Verfahren außerhalb des UVP-G 2000 ist es fraglich, wie eine ausreichende Öffentlichkeitsbeteiligung i. S. der TEN-E VO gewährleistet werden kann. Aufgabe einer nationalen Begleitregelung wäre es die in Anhang VI Nr. 3 vorgegebenen Grundsätze umzusetzen.


**Diskussion und Prüfung von Alternativen:** Die öffentliche Erörterung im Vorantragsabschnitt dient einerseits der Information der Öffentlichkeit, andererseits soll sie auch dazu beitragen, *„den am besten geeigneten Standort oder die am besten geeignete Trasse“* festzustellen. Das BMLFUW begrüßt diesen Ansatz in Art. 9 Abs. 4 TEN-E VO. In § 9 des Entwurfs fehlt eine diesbezügliche Begleitregelung und es ist unklar wie diese Feststellung im Verfahren erfolgt.

**Berichtspflichten:** Österreich bzw. die zuständige Behörde gemäß § 8 TEN-E VO treffen Berichtspflichten an die regionale Gruppe, haben div. Rechte zur Stellungnahme an die Kommission sowie umfassende Verpflichtungen zur Koordination diverser Verfahren. Im Entwurf sind daher auch Berichts- und Informationspflichten zwischen den Behörden (Infrastrukturbehörde, Genehmigungsbehörden, etc.) zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Dr Waltraud Petek

Elektronisch gefertigt.

	12/SN-88/ME XXV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektronische Version) / Unterzeichner	Stellungnahme zu Entwurf (elektronische Version) / Seriennummer 57094584327 von BMLFUW / Lebensministerium, C=AT	13 von 13
	Datum/Zeit	2015-02-13T13:37:36+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	541402	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur</a>		